

4-2463

# Project

## der Reorganisation des Livländischen Justiz - Wesens.

### Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Justiz wird im Allgemeinen von der Polizei und Administration getrennt gepflegt. Ausnahmsweise sind die Einzel-Richter mit gewissen polizeilichen und administrativen Functionen betraut. Das Tutel- und Curatel-Wesen, die Verwaltung unstreitiger Nachlaß-Massen und des Corroboration- und Ingrossations-Wesen ist bestimmten Justizbehörden anvertraut.

II. Die für die Mitglieder des Livländischen Bauerstandes und alle der Bauer-Verordnung gegenwärtig unterworfenen Personen bestehenden besonderen Behörden, mit Ausschluß der Gemeinde- und Kirchspielsgerichte, werden aufgehoben und mit den allgemeinen Landesbehörden verschmolzen.

III. Für alle Bagatelle-, und ein beschleunigtes Verfahren erheischende Sachen werden Einzel-Richter installiert.

IV. Die Gemeindegerichte werden, — weil durch die bestehenden localen Verhältnisse geboten, — als erste Instanz für die niedere Polizei und in Bagatellesachen wider Bauer-Gemeinde-Glieder im engeren Sinne, vorläufig beibehalten und finden im Kirchspielsgerichte ihren nächsten Obergericht, jedoch lediglich nur als Appellations-Instanz.

V. Unter die Livländischen Landesbehörden und Einzel-Richter, — mit Ausschluß der Gemeinde- und Kirchspiels-Gerichte, — fortiren in persönlicher und dinglicher Hinsicht alle Personen ohne Unterschied des Standes, sofern dieselben nicht in Gemäßtheit ihres ständischen Privilegii und des Herkommens der Dijudicatur der städtischen Behörden unterworfen sind. Die Städte Livlands, mit Ausnahme der Stadt Riga, behalten wie seither im Livländischen Hofgerichte, als der höchsten Justiz-Behörde des Gouvernements für Land und Städte, ihren gemeinschaftlichen Obergericht.

VI. Alle Richterstellen werden theils mittelst ständischer, theils mittelst Gemeinde-, theils mittelst Bezirks-Wahlen besetzt.

VII. Die Glieder und Secretaire der Justizbehörden, einschließlic die Einzel-, resp. Kirchspiels-Richter, werden für Lebenszeit angestellt, dürfen nur auf eigene Bitte verabschiedet,

nur mit ihrer eigenen Genehmigung in ein anderes Amt hinübergewählt und nur auf Grund gerichtlichen Urtheils des Dienstes entlassen werden. — Rückfichtlich der Amtsdauer der Glieder der Gemeindegerichte und der bauerlichen Beisitzer der Kirchspielsgerichte behalten die bezüglichlichen Bestimmungen der Bauer-Verordnung vom J. 1860 unveränderte Gültigkeit.

Für die, durch eingetretene Vacanz einer Richterstelle nothwendig werdende interimistische Besetzung derselben hat bis zur ordentlichen Wahl des betreffenden Richters die bezüglichliche Oberbehörde nach Maßgabe der Dringlichkeit des concreten Falles ihrem eigenen Ermessen gemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen und zwar durch Abdelegation entweder einer geeigneten richterlichen Amtsperson oder beschaffentlich eines Gerichtsamts-Candidaten: immer jedoch nur aus dem Jurisdictions-Bezirk der abdelegirenden Oberbehörde.

**VIII.** Zu Vorsitzern und Gliedern der Justizbehörden, die Einzel-, resp. Kirchspielsrichter nicht ausgenommen, mit Ausschluß jedoch der Glieder der Gemeindegerichte und der bauerlichen Beisitzer der Kirchspielsgerichte, hinsichtlich deren Wahl und Qualifikation es bei den bezüglichlichen Vorschriften der Bauer-Verordnung vom J. 1860 sein Bewenden behält, dürfen während der ersten zwölf Jahre, gerechnet von Emanation eines Livländischen Justizreform-Statuts, gewählt werden Personen aller Stände, welche entweder einen juristischen Grad bei der Dorpater Universität erworben, oder daselbst ihren ganzen juristischen Course, wenngleich ohne nachfolgendes Gradual-Examen beendigt, oder wenigstens schon drei Jahre in einer der Justiz-Behörden Liv-, Ehst- oder Kurlands oder Desels ein Richter- oder Kanzlei-Amt bekleidet, oder eine Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse beim Hofgerichte bestanden haben, oder endlich einen anderen relativen Beweis für ihre richterliche Befähigung, sei es z. B. dadurch, daß sie die Advocatur betrieben haben, oder dadurch, daß sie Notaire u. s. w. gewesen, — heizubringen im Stande sind.

Während obiger Uebergangs-Periode der ersten 12 Jahre, gerechnet von Emanation eines Livländischen Justiz-Reform-Statuts, so wie auch nach Ablauf dieses Provisorii, soll jede Kirchspielsrichter-Wahl, sofern dieselbe auf eine Person fällt, welche nicht schon drei Jahre dem Amte eines Kirchspiels-Richters oder eines Vorsitzers oder Mitgliedes einer Justiz-Behörde oder eines Untersuchungsrichters vorgestanden hat, zunächst nur für drei Jahre gelten. Fällt jedoch die Wahl zum Kirchspielsrichter auf eine Person, die schon drei Jahre das Amt eines Kirchspielsrichters oder eines Vorsitzers oder Mitgliedes einer Justiz-Behörde oder eines Untersuchungs-Richters, bekleidet hat, — so gilt dieselbe sofort für die Lebensdauer der gewählten Person, einerlei ob die letztere, wenn sie schon vorher dem Amte eines Kirchspiels-Richters drei Jahre vorgestanden hat, für den ihr seither anvertrauten oder einen andern Jurisdictions-Bezirk gewählt werden sollte. Die Wahlen der Vorsitziger und Glieder der übrigen Justiz-Behörden geschehen sowohl während des Provisorii, als auch nach Ablauf desselben auf die Lebensdauer der gewählten Person.

Nach Ablauf dieses zwölfjährigen Provisorii sollen zu nicht häuerlichen Gliedern der Justiz-Behörde mit Einschluß der Einzel-, resp. Kirchspielsrichter nur wählbar sein Personen aller Stände, welche entweder ein juristisches Gradual-Examen bei der Landes-Universität Dorpat bestanden, oder wenn sie ihren juristischen Cursus daselbst zwar beendigt, jedoch kein Gradual-Examen abgelegt haben, desgleichen wenn sie auf einer andern, als der Dorpater Universität die Rechte studirt haben sollten, — eine genügende Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse beim Livländischen Hofgerichte bestanden haben.

Welche besonderen Requisite überdies für gewisse Richter-Ämter verlangt werden, ist im speciellen Theile der Behörden-Verfassung wo gehörig angegeben.

**IX.** Als Secretaire der Justizbehörden, — die Schreiber der Gemeindegerichte und die Notaire der Kirchspielsgerichte ausgenommen, — dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche auf der Landes-Universität Dorpat die Rechte studirt und daselbst einen juristischen Grad erworben oder wenigstens ihren juristischen Cursus beendigt und in diesem letzteren Falle, wie auch in dem Falle, daß sie auf einer ausländischen Universität die Rechte studirt haben sollten, beim Livländischen Hofgerichte eine genügende Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse bestanden haben.

Anmerkung. Die Annahme der Wahl zu einem Richter-, oder Secretair-Posten ist für die gewählte Person nirgend obligatorisch.

**X.** Alle Justiz-Beamten sollen eine genügende Dotation erhalten.

**XI.** Bei den höheren Justiz-Behörden befinden sich Staatsanwälte.

**XII.** Ein Anwaltszwang soll im Allgemeinen weder im Criminal-, noch im Civilrechts-Verfahren Statt finden. Wo und wie weit ein solcher ausnahmsweise statthaft, wird die Proceß-Ordnung ergeben.

**XIII.** Alle Verhandlungen der Justiz-Behörden, diejenigen vor den Einzelrichtern nicht ausgenommen, haben im Allgemeinen öffentlich und mündlich und in Deutscher Sprache, als der Gerichtssprache des Landes, zu geschehen, diejenigen Fälle unbeschadet, in denen das Gesetz die Ausschließung der Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens entweder verordnet oder zuläßt; wie auch unbeschadet der Fälle, in denen das Verfahren vor den Gemeinde- oder Kirchspielsgerichten in den Nationalsprachen entweder geschehen muß oder geschehen darf.

**XIV.** Der für das Verfahren in Criminalsachen bestehende geheime inquisitorische Proceß wird durch den öffentlichen mündlichen Anklage-Proceß ersetzt. Die Aburtheilung in Criminalsachen geschieht durch die rechtsgelehrten Richter der Criminalbehörden und zwar unter Beseitigung des jetzt geltenden gesetzlichen Normal-Beweises, auf Grund der, auf richterlicher Ueberzeugung beruhenden freien Beweis-Theorie.

**XV.** Ueber die im Criminal-, wie im Civil-Rechtsverfahren zu beobachtenden processualischen Formen giebt die Proceß-Ordnung näheren Nachweis.

**XVI.** Alle Criminal-, und Civil-Processe sollen in der zweiten oder Appellations-Instanz ihren Abschluß finden und die folgende nächst obere Instanz überall nur die Eigenschaft eines Cassationshofes haben.

Anmerkung. Die Proceßordnung giebt die möglichst beschränkten Nullitätsgründe an, aus welchen die Cassation eines Urtheils statthast ist.

## Die Verfassung der Justiz-Behörden.

### Allgemeiner Theil.

#### § 1.

Die richterliche Gewalt wird ausgeübt von den Gemeindeggerichten, den Kirchspielsgerichten, den Kirchspielsrichtern, den Landgerichten, dem Hofgerichte und dem Baltischen Obertribunale.

Anmerkung. Die sogenannten gemischten Gerichte, — durch Zuziehung von Geistlichen oder Militairs, — sind nirgend statthast.

#### § 2.

Aus der Zahl der Justiz-Behörden sind mit polizeilichen und administrativen Functionen betraut: die Gemeindeggerichte und die Kirchspielsrichter.

#### § 3.

Aus der Zahl der Justiz-Behörden sind beauftragt: mit dem Tutel- und Curatel-Wesen die Gemeindeggerichte und die Landgerichte; — mit dem Coroborations- und Ingrossations-Wesen die Landgerichte und das Hofgericht; — mit der Verwaltung unstreitiger Nachlaß-Massen die Gemeindeggerichte und die Landgerichte.

#### § 4.

Der Kirchspielsrichter handhabt die Gerichtsbarkeit als Einzelrichter. Alle übrige Gerichtsbarkeit wird von collegialisch zusammengesetzten Behörden ausgeübt.

#### § 5.

Die seither den Ordnungsgerichten zustehende Führung der Voruntersuchung in Criminalsachen ist fortan Obliegenheit der bei den Landgerichten installirten Untersuchungsrichter.

#### § 6.

Ueber die Uebergabe der nicht beamteten Person an's Criminalgericht hat die, bei jedem Landgerichte bestehende Anklagekammer und beschaffentlich das Plenum des Landgerichts zu entscheiden (cf. § 44).

Anmerkung. Hinsichtlich der Gerichtsübergabe der Beamten cf. § 48 Anmerk. 2, § 58 u. § 66 Anmerk. 1 u. 2.

## § 7.

In den Landgerichten, dem Hofgerichte und im Baltischen Obertribunale finden, mit Ausnahme der Sonnabende und der Sonn- und Festtage, sowie der gesetzlichen Sommerferien, permanente Sitzungen Statt.

## § 8.

Die Vorſitzer, Glieder und Secretaire der collegialisch zusammengesetzten Juſtiz-Behörden, mit Ausnahme der Gemeinde- und Kirchſpielsgerichte ſo wie der Unterſuchungsrichter, können alljährlich mit Einſchluß der üblichen Sommerferien drei Monate hindurch Dispensation vom Beſuch der Behörde genießen. Jedoch hat dieſe alſdamm dafür Sorge zu tragen, daß durch die Abweſenheit deſ, ſolche dreimonatliche Ferienzeit genießenden bezüglichlichen Vorſitzers, Gliedes oder Secretairen der Geſchäftsgang deſ Gerichts keine Störung erleide.

## § 9.

Alle Juſtiz-Behörden ſind mit dem ausreichenden Kanzlei-Personale verſehen. Außer demſelben befinden ſich bei ihnen noch die Gerichtsamts-Candidaten und die Advocaten.

## § 10.

Die Juſtiz-Behörden ſind berechtigt, Gerichtsamts-Candidaten bei ſich anzustellen.

## § 11.

Zum Beſten der Kanzelleien der Juſtiz-Behörden, mit Ausnahme derjenigen der Gemeindegerichte, werden in Civilrechtsſtreitigkeiten Sporteln nach einer beſtimmten Taxe erhoben.

Anmerkung. Die Beſtimmung derjenigen gerichtlichen Handlungen, für welche Sporteln zu erheben ſind, ſo wie die Taxe derſelben bleibt der Proceßordnung vorbehalten.

## § 12.

Die Vorſitzer und Glieder der Landgerichte und deſ Hofgerichts, mit Ausnahme jedoch der von den Fivländiſchen Städten zu erwählenden zwei Oberräthe und deſ von dem Deſelſchen Adel zu creirenden einen Oberrathes deſ Hofgerichts, deſgleichen die bei den Landgerichten befindlichen Unterſuchungsrichter, werden durch den Fivländiſchen wahlberechtigten Landtag, resp. Kreiſtag gewählt. Bezüglich der Wahl der Mitglieder deſ Baltiſchen Obertribunals gelten beſondere Beſtimmungen (cf. §§ 61 und 62).

## § 13.

Die Wahl der Kirchſpiels-Richter, der Glieder der Gemeindegerichte und der bäuerlichen Beiſitzer der Kirchſpielsgerichte geſchieht nach Vorſchrift der deſſelſigen Beſtimmungen der Bauerverordnung v. J. 1860.

## § 14.

Die Oberſecretaire, der Kaſſaführer, ſo wie der Protocollift der Hypotheken-Kammer deſ Hofgerichts, und die

Secretaire der Landgerichte werden von diesen Behörden, die Notaire der Kirchspielsgerichte von den bezüglichen Kirchspielsrichtern und die Schreiber der Gemeindeggerichte von diesen in Gemeinschaft der örtlichen Gemeindevorsteher, gewählt. Die übrigen Kanzlei-Beamten der gedachten Behörden werden von den betreffenden Gerichtsvorsitzern bei vorgängiger Berathung und Verständigung mit den bezüglichen Secretairen, angestellt, jedoch von der Behörde selbst entlassen.

### § 15.

Auf dem Livländischen Festlande bestehen außer den städtischen Behörden: Für jede Gutsgemeinde und beschaffentlich für mehrere combinirte Gutsgemeinden ein Gemeindeggericht; ferner 42 Kirchspielsgerichte und 42 Kirchspielsrichter, deren Jurisdiction sich auf mehrere bestimmte Kirchspiele oder beschaffentlich auf ein Kirchspiel erstreckt, und welche, wenn in ihrem Jurisdictionbezirke eine Stadt belegen ist, in dieser ihren Gerichtssitz haben; ferner 4 Landgerichte, welche, in den Städten resp. Riga, Wenden, Dorpat und Fellin ihre ordentliche Gerichtsstätte einnehmend, zwei Ordnungsgerichtsbezirke und zwar resp. von Riga und Wolmar, Wenden und Walk, Dorpat und Werro und endlich Fellin und Pernau, zu ihrem Jurisdictionbezirk haben; — und schließlich das Hofgericht, dessen Jurisdiction sich auf ganz Livland und Oesel, mit Ausnahme der Stadt Riga und deren Patrimonialgebietes, erstreckt.

### § 16.

Die Aemter des hofgerichtlichen Präsidenten und Vice-Präsidenten verbleiben in ihrer bisherigen Rangstellung. Alle übrigen Livländischen Justiz-Aemter genießen diejenigen Rangklassen, welche für die ihnen entsprechenden Aemter im Reiche festgesetzt sind oder festgesetzt werden sollten.

### § 17.

Sämmtliche Behörden, die Einzelrichter mit einbegriffen, sind alljährlich, jedoch nur durch die ihnen nächstübergeordneten Gerichte und vorzugsweise durch deren Voritzer zu revidiren.

---

## Specieller Theil.

### A. Die Instanzen für die niedere Polizei und Bagatellesachen.

#### § 18.

Die beiden, einander entsprechenden Instanzen für die niedere Polizei und Bagatellesachen sind: das Gemeindeggericht und der Kirchspielsrichter: ersteres exclusive in Sachen bezeichneter Art wider Mitglieder des Bauerstandes im engeren Sinne, dieser in solchen Sachen wider Personen

aller Stände; die jenen entsprechenden zweiten Instanzen aber sind: das Kirchspielsgericht und das Landgericht.

Anmerkung. Die Proceßordnung bestimmt, ob und wie weit den Partheien etwa gestattet ist, in Bagatelle-Streitigkeiten auf einen andern, als den ordentlichen Einzelrichter zu compromittiren.

## I. Das Gemeindegerecht.

### § 19.

Rücksichtlich der Zusammensetzung der Gemeindegereichte, der Wahl, Amtsdauer, Qualification, Dotation u. s. w. der Glieder derselben behält es bei den Bestimmungen der Civil-Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 sein Bewenden.

### § 20.

Für jedes Gemeindegerecht ist ein tauglicher Gemeindegereichter anzustellen, welcher berechtigt ist, auch mehrere einander benachbarte Gemeindegereichte zu bedienen.

### § 21.

Der Gemeindegereichter wird vom Gemeindegereichte in Gemeinschaft der, in ihrer gegenwärtigen Amtsgewalt zu conservirenden örtlichen Gemeindevorsteher gewählt.

### § 22.

Hinsichtlich der Bestätigung, Entlassung, Beurlaubung u. s. w. des Gemeindegereichters ist § 342 der Bauer-Verordnung v. J. 1860 maßgebend.

### § 23.

Der Gemeindegereichter ist in jedem Falle, und zwar von dem örtlichen Kirchspielsgerichte, in den üblichen Amtseid zu nehmen.

### § 24.

Die Gemeindegereichte sind berechtigt, die von ihnen zu vernehmenden Zeugen beim Kirchspielsrichter oder beim Kirchspiels-Gerichte vereidigen zu lassen, immer jedoch erst nach Aufnahme des, die Ausfagen der betreffenden Zeugen enthaltenden Protokolles und Uebersendung des letzteren an den, um die Zeugen-Vereidigung zu ersuchenden Kirchspiels-Richter, resp. an das hierum zu ersuchende Kirchspielsgericht.

### § 25.

Unter die Gemeindegereichte fortiren nur die zum örtlichen Bauergemeinde-Verband im engeren Sinne angeschriebenen Personen, mit Ausschluß der zum Bauerstande im weiteren Sinne gehörigen Individuen und der auf dem Lande wohnhaften Bürger, welche nur soweit dem Gemeinde-Gerichte unterworfen bleiben, als dies die Bauer-Verordnung vom J. 1860 §§ 606 u. 236 verordnet.

Zur Competenz der Gemeindegerichte gehört:

### 1) In Polizeisachen.

- 1) Die Untersuchung und Aburtheilung aller leichteren polizeilichen Vergehen, wie solches die Bauerverordnung vom J. 1860 §§ 602 ff. verordnet. In diesen Fällen sind die Gemeindegerichte zu erkennen berechtigt: auf Verweis, auf dem Beleidigten zu leistende Abbitte, auf Schadenvergütung bis 40 Rbl. Silb., auf Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens 5 Tage, auf Arrest bis höchstens 5 Tage bei gewöhnlicher Kost oder bei Wasser und Brod, auf Geldbuße bis höchstens 20 Rbl. Silb. und endlich auf Körperstrafe mit höchstens 30 Rutenstreichen.
- 2) Die Untersuchung und definitive Aburtheilung geringfügiger, nicht mit Einbruch verbundener Diebstähle und Betrügereien bis höchstens 30 Rbl. Silb. an Werth, welche Vergehen es polizeilich und ohne Entziehung von Standesrechten, selbst wenn dieselbe im geltenden Criminalgesetze vorgesehen ist, bestraft.

### 2) In Bagatellesachen.

Die Verhandlung und Aburtheilung aller Klagen, welche nicht an gefordertem Werth den Betrag von 200 Rbl. Silb. übersteigen, mithin auch solcher Klagen, bei welchen es sich um keinen bestimmten Geldwerth handelt, — der letztgedachten Klagen indeß nur dann, wenn dieselben aus dem täglichen kleinen Geschäfts- und socialen Verkehr entspringen, wie z. B.:

- a) Leichtere, nicht vor den Criminalrichter fortirender Injurienklagen;
- b) Dienstboten- und Arbeits-Streitigkeiten;
- c) Miethe-Streitigkeiten;
- d) der Streitigkeiten aus dem kleinen täglichen Handels- und Marktverkehr;
- e) Klagen, betreffend die Störung des jüngsten Besitzes;
- f) Pfändungs-Streitigkeiten u. s. w.

In allen diesen Klagesachen haben die Gemeindegerichte, sofern es sich nicht um einen Werth von mehr als 40 Rbl. handelt, inappellabel zu entscheiden.

### 3) Die Verhandlung aller nicht streitigen bürgerlichen Tutel- und Curatel- sowie Nachlasssachen.

Beschwerden über polizeiliche Entscheidungen der Gemeindegerichte sind beim örtlichen Kirchspielsgerichte anzubringen, welches für die appellationsfähigen Urtheile derselben in Bagatellesachen die Appellations-Instanz ist und über sich das örtliche Landgericht als Cassationshof anerkennt.

## II. Das Kirchspielsgericht.

### § 28.

Das Kirchspielsgericht besteht unter dem Vorsitze des örtlichen Einzel resp. Kirchspielsrichters, aus diesem und drei bürgerlichen Beisitzern. Jedes Kirchspielsgericht ist mit einem vereidigten Notairen versehen, der etatmäßiger Beamter ist.

### § 29.

Hinsichtlich der Art und Weise der Wahl des Kirchspielsrichters und der Kirchspielsgerichts-Beisitzer behalten die §§ 652, 653, 654, 657, 658 der B.-V. vom 3. 1860 volle Geltung. Bei vorkommender Stimmengleichheit bei den Wahlen des Kirchspielsrichters wie der Kirchspielsgerichts-Beisitzer entscheidet das Loos.

Wählbar zu Kirchspielsrichtern sind Personen, welche auch ohne vorgängigen Dienst in einer Behörde, die im pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen namhaft gemachten Requisite besitzen.

### § 30.

Der Kirchspielsrichter hat für seine Amtsdauer sein Domicil innerhalb des kirchspielsgerichtlichen Jurisdictionen-Bezirktes zu nehmen und das Gerichtslocal zu beschaffen.

Die Kirchspielsrichter jedoch I. und II. Rigaschen Bezirks haben ihre Gerichtssitze in Riga, diejenigen VII. u. IX. Rigaschen Bezirks resp. in Rensal und Wolmar, diejenigen I. u. IX. Wendenschen Bezirks resp. in Wenden und Walk, diejenigen I. und X. Dorpatschen Bezirks resp. in Dorpat und Werro und endlich diejenigen I. u. VI. Pernauschen Bezirks resp. in Pernau und Fellin einzunehmen.

### § 31.

Der Kirchspielsrichter wird vom Hofgerichte im Amte bestätigt und vom Landgerichte in Amtseid genommen. Die Beisitzer erhalten ihre Bestätigung vom örtlichen Landgerichte und leisten ihren Amtseid in demselben.

### § 32.

Für geeignete Stellvertretung des Kirchspielsrichters hat in vorkommenden Fällen das örtliche Landgericht Sorge zu tragen, und zwar durch Abdelegation entweder eines benachbarten Kirchspielsrichters, oder eines landgerichtlichen Gliedes, oder eines Gerichtsamts-Candidaten oder endlich einer andern, zur Vertretung des Kirchspielsrichters geeigneten richterlichen Amtsperson: immer jedoch nur aus dem Jurisdictionen-Bezirkte des abdelegirenden Landgerichts.

### § 33.

Der Notair des Kirchspielsgerichts, welcher unabhängig von juristischer Bildung die für sein Amt erforderliche Befähigung und Tauglichkeit besitzen muß und allen Kanzellei- und Rechnungs-Geschäften des Kirchspielsgerichts wie des Kirch-

spielsrichters als Einzelrichters vorzustehen, die Protocolle zu führen und alle Ausfertigungen des Kirchspielsgerichts zu contra- signiren hat, wird auf Präsentation des Kirchspielsrichters, welcher ihn nach eigenem Ermessen anzustellen und zu entlassen berechtigt ist, vom örtlichen Landgerichte im Amte bestätigt und in Amtseid genommen. — Der Kirchspielsrichter hat über die geschehene Amtsentlassung des Notairen dem örtlichen Landgerichte ungesäumt Anzeige zu machen und demselben den Amtsnachfolger des entlassenen Notairen gleichzeitig zur Bestätigung vorzustellen.

#### § 34.

Das Kirchspielsgericht hat sich auf Einladung des Kirchspielsrichters je nach Bedürfniß zwei Male monatlich und in dringenden Fällen auch öfter an der Gerichtsstätte zur Sitzung zu versammeln.

#### § 35.

Zur Competenz des Kirchspielsgerichts gehören :

- 1) Die Entscheidung aller von den polizeilichen Urtheilen der Gemeindegerichte seines Bezirks eingebrachten Beschwerden ;
- 2) die Entscheidung aller von den Urtheilen der Gemeindegerichte seines Bezirks angebrachten Appellationen.

#### § 36.

Als Cassationshof steht das örtliche Landgericht über dem Kirchspielsgerichte.

#### § 37.

Das Kirchspielsgericht ist zugleich Ober-Vormundschafts- und resp. Ober-Nachlaßbehörde für alle nicht streitigen, bei den Gemeindegerichten seines Bezirks in Verhandlung stehenden bürgerlichen Tutel- und Curatel- und resp. Nachlaßsachen.

### III. Der Kirchspielsrichter.

#### § 38.

Hinsichtlich der Wahl, Bestätigung, Beeidigung, des Domicils und der Stellvertretung des Kirchspielsrichters auch als Einzelrichters, gelten die §§ 28, 29, 30, 31, 32 und pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen.

#### § 39.

Unter die Djudicatur des Kirchspielsrichters als Einzelrichters fortiren im Allgemeinen alle, innerhalb des örtlichen kirchspielsgerichtlichen Jurisdiction-Bezirktes befindlichen Personen ohne Unterschied des Standes.

#### § 40.

Zur Competenz des Kirchspielsrichters als Einzelrichters gehören :

## 1) In Polizeisachen.

- 1) Die Untersuchung und Entscheidung aller, nicht vor die Gemeindeggerichte verwiesener, von den in seinem Amtsbezirke befindlichen Personen begangener polizeilichen Vergehen. — Er erkennt in diesen Fällen auf Verweis, auf Abbitte, auf Schaden = Vergütung bis 40 Rbl. Silb., auf Arbeiten ohne Lohn auf des Schuldigen eigene Kost, auf höchstens 5tägigen Arrest bei gewöhnlicher Kost oder bei Wasser und Brod, auf Geldbuße bis höchstens 20 Rbl. Silb. und endlich auf Körperstrafe mit höchstens 30 Rutenstreichen, indeß wider Personen adeligen und exenten Standes nur auf Verweis, auf Abbitte, auf Schadenvergütung bis 40 Rbl. Silb. und auf Geldbuße bis höchstens 20 Rbl. Silb.
- 2) Die Untersuchung und allendliche Aburtheilung geringfügiger, nicht mit Einbruch verbundener Diebstähle bis höchstens 30 Rbl. Silb. an Werth, sowie Betrügereien bis höchstens 30 Rbl. Silb. an Werth, welche Vergehen er polizeilich und ohne Entziehung von Standesrechten, selbst wenn dieselbe im geltenden Criminalgesetze vorgesehen ist, bestraft.

Anmerkung. Bei Vergeh'n polizeilicher Natur wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit und namentlich solchen, welche durch Zusammenrottungen begangen werden oder begangen worden sind, bleibt dem Ordnungsggerichte das polizeiliche Einschreiten und nach der Bedeutung des concreten Falles die Erledigung in den Grenzen seiner bisherigen Strafgewalt vorbehalten, wobei jedoch selbstverständlich dem Kirchspielsrichter die, jeder polizeilichen Autorität obliegende Verpflichtung des sofortigen Einschreitens, falls die speciell competente Polizei-Autorität nicht zur Stelle ist, zusteht.

## 2) In Bagatellesachen.

Die Verhandlung und Aburtheilung aller, nicht vor die Gemeindeggerichte verwiesener Klagen, welche nicht an Werth 200 Rbl. Silb. übersteigen, mithin auch solcher Klagen, bei welchen es sich um keinen bestimmten Geldwerth handelt, — der letztgedachten Klagen indeß nur dann, wenn dieselben aus dem täglichen kleinen Geschäfts- und socialen Verkehr entspringen, wie z. B.:

- a) Leichter, nicht vor den Criminalrichter fortirender Injurienklagen;
- b) Dienstboten- und Arbeits-Streitigkeiten;
- c) Miethes-Streitigkeiten;
- d) der Streitigkeiten aus dem kleinen täglichen Handels- und Marktverkehr;
- e) Klagen, betreffend die Störung des jüngsten Besitzes;
- f) Pfändungs- Streitigkeiten u. s. w.

In allen diesen Klagen hat der Kirchspielsrichter, sofern es sich nicht um einen Werth von mehr als 40 Rbl. Silb. handelt, inappellabel zu entscheiden.

Anmerkung. Diese, dem Kirchspielsrichter zugewiesene Competenz erstreckt sich indeß nirgend auf streitige Nachlaß-, Testaments-, Erbtheilungs- u. auf Concurssachen,

welche insgesammt je nach ihrem Werth und dem Stande der Person entweder vor die Gemeinde- oder vor die Landgerichte gehören.

### 3) In administrativen Angelegenheiten.

- 1) Die bisherige Competenz und Strafgewalt in allen administrativen Functionen, wie diese nach der V. V. vom 3. 1860 dem jetzt bestehenden Kirchspielsrichter obliegen;
- 2) die Beitreibung liquider Schuldforderungen bis zum Betrage von 200 Kbl. Silb.

#### § 41.

Beschwerden von den polizeilichen Entscheidungen, sowie Appellationen von den sonstigen Urtheilen des Kirchspielsrichters als Einzelrichters sind beim örtl. Landgerichte anzubringen, über welchem das Hofgericht als Oberbehörde und Cassationshof steht.

#### § 42.

Zur Erleichterung für die rechtsuchenden Personen sind auf deren Verlangen die Kirchspielsrichter in denjenigen Städten Livlands, in welchen keine Landgerichte sitzen, verpflichtet, vor die Landgerichte fortirende Klagen bei sich aufzunehmen, die Erklärung des beklagten Theils einzuziehen und beide Schriftsätze dann dem competenten Landgerichte zur weiteren Verhandlung zu übersenden.

## B. Die höheren Justiz- Behörden.

### IV. Die Landgerichte.

#### § 43.

Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter, einem Vice-Landrichter, 2 Rätthen, 2 Assessoren, 2 Untersuchungsrichtern, und zwar je einem für jeden, zum Amtsdistricte des Landgerichts gehörigen ordnungsgemässen Bezirk, 2 Secretairen, einem Cassaführer und dem ausreichenden sonstigen Kanzlei- und Diener- Personale.

Wählbar sind, sofern sie die im pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen verlangte Qualifikation besitzen:

- 1) Zum Landrichter und Vice-Landrichter nur:
  - a) die Rätthe der Livländischen Landgerichte; ferner
  - b) Assessoren der Livl. Landgerichte, die schon wenigstens 6 Jahre ein Livl. landgerichtliches Assessorat bekleidet haben; endlich
  - c) Personen, welche vor ihrer Verabschiedung einmal ein Richteramt im Livl. Hofgerichte oder das Amt eines Livl. Landrichters oder Vice-Landrichters bekleidet haben.
- 2) Zu Rätthen der Landgerichte nur:
  - a) die Assessoren der Livl. Landgerichte und die Livl. Kirchspielsrichter, sofern die einen wie die andern wenigstens schon 3 Jahre diesen Aemtern vorgestanden haben; ferner

- b) die Civl. Untersuchungsrichter, sofern sie die im pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen für das Definitivum geforderte juristische Qualification besitzen und überdies entweder bereits drei Jahre Untersuchungsrichter oder bereits drei Jahre Kirchspielsrichter gewesen sind; endlich
- c) Personen, welche vor ihrer Verabschiedung das Amt eines Civl. Landgerichts-Raths bekleidet haben.
- 3) Zu Assessoren und zu Untersuchungsrichtern der Landgerichte: Personen, welche auch ohne vorgängigen Dienst als Justizrichter, überhaupt die im pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen und resp. im § 45 verlangten Eigenschaften besitzen.

Bei jedem Landgerichte befindet sich ein Staats-Anwalt.

#### § 44.

Bei jedem Landgerichte besteht für Criminalsachen eine Anklage-Kammer, zusammengesetzt unter dem Voritze des Vice-Landrichters aus diesem, einem Rathe, einem Assessor und dem jüngeren Secretairen der Behörde.

Anmerkung 1. Die Anklage-Kammer hat über die Uebergabe nicht beamteter Personen an's Criminalgericht zu entscheiden.

Anmerkung 2. Bei nicht erzielter Einhelligkeit der Vota der stimmberechtigten Glieder der Anklage-Kammer ist die Entscheidung wegen Uebergabe der Person an's Criminalgericht, an das Plenum des Landgerichts zu bringen, in welchem dann jedoch die Glieder der Anklage-Kammer mitzustimmen haben.

#### § 45.

Dem Untersuchungsrichter, welcher die von den übrigen Gliedern des Landgerichts geforderte Qualification nicht absolut zu besitzen braucht, liegt die Verpflichtung ob, die zu seiner Kenntniß gelangten, innerhalb des ihm zugewiesenen Amts-Bezirks begangenen Verbrechen, mit Ausschluß jedoch der Amts-Delictes, in jedem Falle in Voruntersuchung zu nehmen und nach Abschluß derselben die passirten Acten an die Anklagekammer des Landgerichts unvorzüglich gelangen zu lassen. Von weiterer Thätigkeit im Landgerichte ist er, — unbeschadet der ihm von diesem zugehenden Aufträge, — ausgeschlossen.

#### § 46.

Die Voritzer, Glieder, Untersuchungsrichter und Secretaire der Landgerichte werden vom General-Gouverneur im Amte bestätigt.

#### § 47.

Die Landrichter und Vice-Landrichter leisten ihren Amtseid im Hofgerichte, die Rätthe, Assessoren, Untersuchungsrichter und Secretaire so wie die übrigen Kanzlei-Beamten und die Diener der Landgerichte in demjenigen Landgerichte, in welchem sie angestellt werden.

#### § 48.

Zur Competenz der Landgerichte gehören:

## 1) In Criminalsachen.

### A. In erster Instanz.

Die Verhandlung und Aburtheilung aller, von den im landgerichtlichen Jurisdiction-Bezirk befindlichen Personen begangener Criminal-Verbrechen und Criminal-Vergehen, einschließ- lich der Staats-, Amts- und Preß-Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme nur der in den §§ 58 u. 66 namhaft ge- machten Amtsdelicte.

Anmerkung 1. Verbrechen und Vergehen, welche ohne Ent- ziehung von Standesrechten gesetzlich bestraft werden, sind mit Uebergehung der Anklage-Kammer als solcher, directe bei derselben als Strafkammer anhängig zu machen und gelangen auf dem Wege der Appellation an das Plenum des Landgerichts, über welchem dann das Hofgericht als Kassationshof steht.

Anmerkung 2. In Sachen wegen Amtsverbrechen hat die Gerichtsübergabe der Vorſitzer und Glieder einer Be- hörde auf Antrag der, dieser nächst vorgesezten Ressort- Oberbehörde, — diejenige der Secretaire und sonstigen Kanzlei-Beamten aber auf Antrag derjenigen Behörde, in welcher sie angestellt sind, — immer jedoch durch das Livländische Hofgericht auf dessen Beschluß zu erfolgen. Die Gerichtsübergabe der Vorſitzer, Glieder, Secretaire und sonstigen Kanzlei-Beamten des Landgerichts, wegen von denselben begangener Amtsdelicte, erfolgt stets an ein anderes, vom Hof- gerichte dazu zu designirendes Livländisches Landgericht. Die Gemeinderichter, Gemeindevorsteher und Kirch- spielsgerichts-Beisitzer werden wegen Amtsverbrechen auf Verfügung des bezüglichen Kirchspielsgerichts dem örtlichen Landgerichte übergeben. Amtsdelicte der Geistlichen sortiren zur Verhandlung und Aburtheilung vor deren nächste geistliche Oberbehörde, welche letztere indeß den betreffenden Geistlichen, wenn sich die crimi- nalrechtliche Natur des von demselben begangenen Verbrechens oder Vergehens herausgestellt hat, dem bezüglichen Landgerichte zum weiteren Criminal-Ver- fahren zu übergeben verpflichtet ist.

### B. In zweiter Instanz.

Die Entscheidung der, von den polizeilichen Urtheilen der Kirchspielsrichter eingebrachten Beschwerden.

## 2) In Civilrechtsachen.

### A. In erster Instanz.

- 1) Die Verhandlung und Aburtheilung aller Civil-Rechts- streitigkeiten, welche nicht in erster Instanz vor die Ge- meinderichte oder die Kirchspielsrichter gehören; ferner
- 2) aller Rechtsstreitigkeiten, betreffend das Vermögen der Kirchen, hinsichtlich der Kronbesitzlichkeiten und gegen die Ritterschaft und deren Institute.

Anmerkung. Dingliche Klagen dieser (sub pct. 2. angege- benen) Kategorie sind beim betreffenden Landgerichte als dem forum rei sitae, — persönliche dagegen bei demjenigen Landgerichte anzubringen, in dessen Juri- diction-Bezirk die bezügliche Administration oder Re- präsentation ihren ständigen Sitz hat.

- 3) Die Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsstreitig- keiten über Rechte und Vorzüge der Landgüter; ferner
- 4) der Sachen, betreffend persönliche Standesrechte; ferner

- 5) der streitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungs-  
Sachen der Personen aller Stände, sofern sie nicht ihrem  
Werthe und dem Stande der Person nach vor die Ge-  
meindegerichte sortiren; ferner
- 6) der Concurssachen derselben, sofern sie nicht vor die  
Gemeindegerichte gehören; ferner
- 7) der Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern,  
Herausgebern und Verlegern über das Eigenthum an  
einem Buche, wissenschaftlichem Werke u. dergl.; ferner
- 8) der Grenz- und Servituts-Streitigkeiten in petitorio;  
endlich
- 9) Sühne Versuche in Ehescheidungssachen, jedoch nur auf  
Requisition der geistlichen Behörden.

### B. In zweiter Instanz.

Die Verhandlung und Entscheidung der von den Ur-  
theilen der Kirchspielsrichter eingebrachten Appellationen, in  
welchen dann die Landgerichte allendlich entscheiden und das  
Hofgericht als Kassationshof über sich haben.

#### § 49.

Ueberdies gehört zur Competenz der Landgerichte:

- 1) Die Vollstreckung ihrer eigenen rechtskräftigen Erkennt-  
nisse und derjenigen der Oberbehörden, und zwar überall  
ohne daß es vorgängigen Auftrags der letzteren bedarf,  
sondern auch auf Antrag der Betheiligten;
- 2) die Beitreibung unstreitiger Geldforderungen, sofern sie  
den Betrag von 200 Rbl. Silb. übersteigen, und zwar  
überall ohne vorgängige Genehmigung der Gouverne-  
ments-Obrigkeit oder anderer Autoritäten;
- 3) die Constituirung von Vormündern und Curatoren für  
die, nicht dem engeren Bauerstande angehörigen Personen;
- 4) die Verhandlung aller nicht streitigen Tutel-, Curatel-  
und Nachlaßsachen aller, nicht zum Bauerstande im  
engeren Sinne gehörigen Personen;
- 5) die Bewerkstelligung von Vermögens- Inventuren- und  
Obsignationen, soweit dieselben nicht Obliegenheit der  
Gemeindegerichte und Kirchspielsrichter oder den letzteren  
vom Landgerichte aufgetragen worden sind;
- 6) die Ausführung der, seither den Kreisgerichten zuständi-  
gen Corroborationen und Ingrossationen, sofern dieselben  
nicht dem Hofgericht competiren;
- 7) die Ausstellung von Notariats-Instrumenten und die  
Beglaubigung von Unterschriften unter Documenten aller  
Art, so wie der Abschriften der letzteren, wozu überdies  
auch die Secretaire der Landgerichte als *Notarii publici*  
des Kreises, überall berechtigt sind;
- 8) die Entgegennahme von Geldern und Werthpapieren  
privater wie juristischer Personen in den, bei den Land-  
Gerichten anhängigen Sachen und die Asservation solcher  
Gelder und Werthpapiere, namentlich auch die Asserva-  
tion aller bezüglichlichen, gerichtlich administrierter Concurss-,  
Nachlaß- und Pupillen-Gelder.

## § 50.

Die Landgerichte entscheiden in Civil-Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich nicht um einen Werth von mehr als 400 Rbl. Silb. handelt, inappellabel.

## § 51.

Appellationen von den Urtheilen der Landgerichte in Criminal- wie Civil-Rechtssachen gehen an's Hofgericht, über welchem das Baltische Ober-Tribunal als Cassationshof steht.

## § 52.

Die von den Appellations-Urtheilen der Kirchspielsgerichte eingebrachten Cassationsgesuche haben die Landgerichte als Cassationshöfe zu entscheiden.

## V. Das Livländische Hofgericht.

## § 53.

Das Livländische Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, 6 Oberräthen, 2 Ober-Secretairen, einem Buch- und Cassaführer, einem Archivaren, einem Notairen, einem Actuaren, einem Translateuren, einem Protocollisten für das Corroborations- und Ingrossations-Wesen bei der Hofgerichts-Hypothekenkammer, und dem sonst ausreichenden Kanzellei- und Diener-Personale.

Bei dem Hofgerichte befindet sich ein Ober-Staatsanwalt.

## § 54.

Beim Hofgerichte besteht für die Angelegenheiten des Corroborations- und Ingrossations-Wesens eine Hypotheken-Kammer, welche, aus dem Vice-Präsidenten als Vorsitzender, zwei Oberräthen und dem älteren Obersecretairen zusammengesetzt, im Falle einer Beschwerde dem Plenum des Hofgerichts untergeordnet ist.

Diese Hypotheken-Kammer hat alle Ingrossationen und Corroborationen, sofern dieselben nicht den Landgerichten und Magistraten der Livländischen Städte mit Einschluß der Stadt Riga, competiren, — insbesondere aber auch die Corroborationen von Contracten bei erstmaligem Verkauf einzelner Hofland-Parcellen oder zum Gehorchslande gehöriger Bauerhöfe eines Landgutes in Ausföhrung zu bringen.

## § 55.

Der Präsident, Vice-Präsident und drei Oberräthe des Hofgerichts werden durch den Livländischen Landtag, ein Ober-Rath durch den Deselschen Landtag und zwei Oberräthe durch die sämmtlichen Livländischen Städte mit Ausschluß der Stadt Riga, die beiden Obersecretaire, der Protocollist der Hypotheken-Kammer und der Cassaführer aber vom Plenum des Hofgerichts für Lebensdauer gewählt.

Wählbar sind, falls sie die im pct. VIII. der allgemeinen Bestimmungen geforderte Requisite besitzen:

- 1) Zum Präsidenten und Vice-Präsidenten nur:

- a) alle im activen Dienste stehenden Mitglieder des Hofgerichts; ferner
  - b) die im activen Dienste stehenden Civl. Landrichter und Vice-Landrichter; ferner
  - c) die im activen Dienste stehenden, aus der Wahl des Civl. Landtages hervorgegangenen Mitglieder des Baltischen Obertribunals; endlich
  - d) Personen, welche die vorbezeichneten Richterämter dereinst bekleidet oder früher im Amte eines hofgerichtlichen Präsidenten oder Vice-Präsidenten gestanden haben.
- 2) Zu Oberräthen des Hofgerichts nur:
- a) die Civl. Landrichter, Vice-Landrichter und die Civl. Landgerichts-Räthe; ferner
  - b) Assessoren der Civl. Landgerichte, falls dieselben wenigstens schon sechs Jahre ein landgerichtliches Assessorat bekleidet haben; endlich
  - c) Personen, welche dereinst früher das Amt eines hofgerichtlichen Präsidenten, Vice-Präsidenten oder hofgerichtlichen Mitgliedes oder eines Civl. Landrichters oder Vice-Landrichters bekleidet haben: immer jedoch nur unter eigener Zustimmung dieser Personen.

## § 56.

Der Präsident und Vice-Präsident werden von Kaiserlicher Majestät, die übrigen Glieder und die Obersecrétaires des Hofgerichts aber vom Baltischen Ober-Tribunale im Amte bestätigt. Der Präsident und Vice-Präsident leisten ihren Amtseid im Baltischen Ober-Tribunale, die übrigen Glieder, die Ober-Secretaires und alle sonstigen Beamten aber werden vom Hofgerichte selbst zum Amte beeidigt.

## § 57.

Zur Competenz des Hofgerichts gehören:

- 1) Die Verhandlung und Entscheidung aller, von den Urtheilen der Livländischen Landgerichte und der Magistrate der Städte Livlands, ausschließlich Riga's, in Criminal-, wie Civil-Rechtssachen eingebrachter Appellationen, für welche das Baltische Obertribunal als Cassationshof über dem Hofgerichte steht.
- 2) die Entscheidung aller, von den Appellations-Urtheilen der Livländischen Landgerichte und Magistrate excl. Riga's eingebrachten Cassations-Gesuche;
- 3) die Verhandlung und Entscheidung aller, über die Verfügungen der hofgerichtlichen Hypotheken-Kammer erhobenen Beschwerden, für welche das Baltische Obertribunal den über dem Hofgerichte stehenden Cassationshof abgiebt.

## § 58.

Amtsdelicte der Vorſitzer, Glieder und Obersecrétaires des Hofgerichts werden vor den, diesem coordinirten Criminal-Behörden Eſt- oder Kurlands verhandelt und von denselben

abgeurtheilt. Sie gelangen auf dem Wege der Appellation an die Berufungs-Abtheilung des Baltischen Obertribunals, über welcher das Plenum desselben als Cassationshof steht.

## Anhang.

### I. Das Baltische Obertribunal.

#### § 59.

Für die Ostseeprovinzen Livland mit Defel, Ehstland und Kurland wird ein gemeinschaftliches Obertribunal errichtet, welches unter dem Namen „Baltisches Obertribunal“ in der Stadt Dorpat seinen Sitz hat.

#### § 60.

Das Baltische Obertribunal besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, 10 Räten, 2 Kanzlei-Directoren, den nöthigen Secretairen und dem erforderlichen Kanzlei-Personale. Bei dem Baltischen Obertribunale befindet sich ein Baltischer General-Staatsanwalt.

#### § 61.

Zu Gliedern des Baltischen Obertribunals erwählen: die Livl. Ritterschaft 2, die Ehstl. Ritterschaft 2, die Kurl. Ritterschaft 2, die Defelsche Ritterschaft 1 und sämtliche Städte der Ostseeprovinzen zusammen 5 Personen, welche insgesammt von Kaiserlicher Majestät für Lebensdauer im Amte bestätigt werden. Aus der Zahl dieser 12 Mitglieder des Baltischen Obertribunals erwählen dieselben den Präsidenten und Vice-Präsidenten, indem sie für jedes dieser Aemter je diejenigen zwei Candidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, behufs der Bestätigung des einen derselben, gleichfalls für Lebenszeit, durch den General-Gouverneur Seiner Majestät dem Kaiser präsentiren.

#### § 62.

Die Wahl der zwei von der Livländ. Ritterschaft in's Baltische Obertribunal zu erwählenden Mitglieder ist Reservat des Livl. Landtages.

#### § 63.

Die Kanzlei-Directoren und Secretaire so wie die übrigen Kanzlei-Beamten des Baltischen Obertribunals werden von diesem selbst für Lebensdauer gewählt. Die Kanzlei-Directoren werden von Kaiserlicher Majestät im Amte bestätigt, zu welchem Behuf vom Obertribunale zwei Candidaten durch den General-Gouverneur Seiner Majestät vorzustellen sind.

#### § 64.

Der Baltische General-Staats-Anwalt wird auf Vorschlag des Justizministers von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt.

## § 65.

Wählbar zum Präsidenten und Vice-Präsidenten, zu Gliedern und Kanzlei-Directoren, sowie zum General-Staatsanwalt des Baltischen Obertribunals sind nur Personen, welche auf der Landes-Universität Dorpat die Rechte studirt, dann einen academischen juristischen Grad daselbst erworben und überdies vor ihrem Eintritt in's Baltische Obertribunal schon eine bestimmte Anzahl Jahre in Justizbehörden der Ostseeprovinzen ein Richter-Amt bekleidet haben.

Wählbar insbesondere zu den durch den Livl. Landtag zu besetzenden Richterstellen des Baltischen Ober-Tribunal's sind, sofern sie die vorstehend verlangten Requisite überhaupt besitzen, nur:

- a) Alle dem Rechtspersonale des Livl. Hofgerichts angehörige Personen; ferner
- b) Die im activen Dienste stehenden Livl. Landrichter und Vice-Landrichter; endlich
- c) Personen, welche dereinst ein Richteramt im Livl. Hofgerichte oder im Baltischen Obertribunale oder das Amt eines Livl. Landrichters oder Vice-Landrichters bekleidet haben.

## § 66.

Die Competenz des Baltischen Obertribunal's ist folgende:

- 1) Es entscheidet als oberster Cassationshof der Ostseeprovinzen allendlich alle von den Criminal-, wie Civil-Urtheilen der höchsten Land- wie Stadt-Behörden der Ostseeprovinzen an dasselbe gelangenden Cassations-Gesuche.

Anmerkung 1. In Amtsdelicten geht die Berufung von den Verfügungen des Livländischen Hofgericht's wegen Gerichtsübergabe der Beamten, sowie die Berufung von Verfügungen und Entscheidungen der, dem Hofgerichte coordinirten Justizbehörde Ebst-, oder Kurlands, bei welcher etwa Amtsdelichte der hofgerichtlichen Vorstzer, Glieder oder Obersecretaire in Verhandlung stehen, an die, für Fälle dieser Art beim Baltischen Obertribunale zu bildende Berufungs-Abtheilung, welche letztere in jedem einzelnen solchen Falle durch Beschluß des gesammten Obertribunals unter dem Präsidio des Tribunal-Vice-Präsidenten, aus diesem, 4 Tribunalräthen und dem jüngeren Kanzlei-Director zusammengesetzt ist und das Plenum des Obertribunals als Cassationshof über sich hat, in welchem letzteren jedoch dann die, in seiner Berufungs-Abtheilung thätig gewesenen Amtspersonen nicht Theil zu nehmen haben.

Anmerkung 2. Die Gerichtsübergabe des Präsidenten, Vice-Präsidenten, der Mitglieder, der Kanzlei-Directoren und Secretaire des Baltischen Obertribunals wegen von denselben begangener Amtsdelichte erfolgt auf Beschluß und Vorstellung des Gesamt-Collegii des Baltischen Obertribunals mit Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät an einen, aus sämmtlichen Präsidenten und Vice-Präsidenten der sämmtlichen Justiz-Oberbehörden der drei Ostseeprovinzen unter dem Vorstze beschaffentlich des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten des Baltischen Obertribunals zusammengesetzten höchsten Gerichtshof, von dessen Spruche nur Recurs an die Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät zulässig ist.

- 2) Es ist für diejenigen der Ostseeprovinzen, welche das System der Zwei-Instanzen nicht adoptirt haben sollten, die allendliche Revisions-Instanz.
- 3) Es wacht auf erhaltenen Anlaß über die gehörige Rechtspflege in allen Justiz-Behörden von Land und Städten der Ostseeprovinzen und über die genaue Handhabung der einheimischen Gesetze und Rechte.
- 4) Es ist das einzige und ausschließliche legale Organ, durch welches der Justizminister alle ergehenden Reichs-Berordnungen und Ukase zur Ausfertigung in die Ostseeprovinzen gelangen lassen darf. — Das Baltische Ober-Tribunal sendet diejenigen Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät, welche nach Allerhöchstem Willen ausdrücklich in Land und Städten der Ostseeprovinzen in Anwendung kommen sollen, so wie diejenigen Verordnungen, welche ukasemäßig mit den Rechten und Gesetzen derselben übereinstimmen, an die Gouvernements-Berwaltungen dieser Provinzen, welche sie alsdann auf vorschristmäßigen Wege zur Nachachtung bekannt zu machen verbunden sind. Die mit den Rechten und Gesetzen der Ostseeprovinzen nicht übereinstimmenden Verordnungen versendet es an die Gouvernements-Berwaltungen der Ostseeprovinzen behufs Publication zur bloßen Wissenschaft, sein beobachtetes Verfahren auf Allerhöchsten Befehl bei Seiner Kaiserlichen Majestät motivirend.

## § 67.

Das Baltische Obertribunal gründet seine Entscheidungen auf die eigenthümlichen Gesetze und Verfassungs-Rechte von Land und Städten der Ostseeprovinzen.

## § 68.

Das Baltische Obertribunal entscheidet in allen Fällen durch Stimmenmehrheit seiner Glieder. Bei vorhandener Stimmengleichheit hat der Präsident, resp. dessen legaler Stellvertreter das Recht doppelter Stimme.

## § 69.

Die Verhandlungen im Baltischen Obertribunale sind im Allgemeinen mündlich und öffentlich und geschehen ausnahmslos in deutscher Sprache. An russische Behörden ergehende Ausfertigungen sind mit russischen Translaten zu versehen.

## § 70.

Wider die Entscheidungen des Baltischen Obertribunals ist nur unmittelbare Anrufung der Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät zulässig.

## § 71.

Die Sitzungen des Baltischen Obertribunals sind, mit Ausnahme der Sonnabende und Sonn- und Festtage, so wie der üblichen Sommerferien, permanent.

## § 72.

Die Vorsitzer, Glieder, Kanzlei-Directoren, Secretaire und Kanzlei-Beamten des Baltischen Obertribunals genießen ebenso, wie diejenigen der Livländischen Justiz-Behörden, alljährlich gewisse Ferien.

## § 73.

Der Vice-Präsident, übrigens während der Anwesenheit des Präsidenten gleichen Antheil mit den übrigen Gerichtsgliedern an der Verhandlung der Rechtsfachen nehmend, ist der natürliche Substitut des Präsidenten, wenn dieser sein Amt wahrzunehmen gesetzlich behindert ist. Die Stelle des Vice-Präsidenten vertritt vorkommenden Falles der seiner Amtsdauer nach älteste Rath.

## § 74.

Das Baltische Obertribunal empfängt Befehle nur von Kaiserlicher Majestät und hat sonst Niemandem Berichte und Unterlegungen abzustatten. Es empfängt vom Dirigirenden Senate Communicate und ertheilt solche demselben. Von den Ministern, den General- und Civil-Gouverneuren erhält es Anträge und richtet seinerseits an dieselben Benachrichtigungen. An alle sonstigen Autoritäten und Behörden sendet das Baltische Obertribunal Befehle und empfängt von denselben Berichte und Vorstellungen.

## § 75.

Die in der Kanzlei des Baltischen Obertribunals anzustellenden Secretaire müssen die Rechte auf der Landesuniversität Dorpat studirt und daselbst einen juristischen Grad erworben haben.

## § 76.

Die Entscheidungen des Baltischen Obertribunals werden, sofern dasselbe Solches anordnet, durch die Gouvernements-Zeitungen der Ostseeprovinzen zur allgemeinen Kenntniß publicirt.

## § 77.

Das gegenwärtig in St. Petersburg bestehende Evang.-Luth. General-Consistorium wird unter Fortbestand desselben in St. Petersburg lediglich für die Evangelisch-Lutherische Diaspora im russischen Kaiserreiche, — seiner seitherigen Competenz für die Ostseeprovinzen entkleidet, und werden dagegen die Geschäfte desselben auf eine besondere, zu solchem Zwecke errichtete Abtheilung des Baltischen Obertribunals übertragen.

Diese Abtheilung besteht aus: dem Vicepräsidenten des Baltischen Obertribunals als Präses, einem, wie bisher der geistliche Vice-Präses des jetzt bestehenden General-Consistorii, nummehr indeß einzig und allein aus der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit der Ostseeprovinzen von Kaiserlicher Majestät zu ernennenden geistlichen Vice-Präses, zwei weltlichen Räten, welche zwei der Räte des

Baltischen Obertribunals sind, — zwei so, wie seither die geistlichen Mitglieder des bestehenden General-Consistorii, nunmehr jedoch nur aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen der Ostseeprovinzen zu ernennenden geistlichen Mitgliedern und dem näher zu bestimmenden Kanzlei-Personale. — Der Präses, alle Mitglieder und der Secretair dieser Abtheilung geistlicher Angelegenheiten des Baltischen Obertribunals müssen der Evangelisch-Lutherischen Confession angehören. Der Baltische General-Staatsanwalt fungirt als General-Staatsanwalt der bemeldeten Abtheilung.

Die Competenz der Abtheilung geistlicher Angelegenheiten des Baltischen Obertribunals verbleibt für die Ostseeprovinzen die bisherige, durch die Kirchen-Ordnung vom J. 1832 fixirte des jetzt bestehenden General-Consistorii mit der Modification jedoch, daß in judiciären Sachen das Plenum des Baltischen Ober-Tribunals als Cassationshof in die, gegenwärtig dem Dirigirenden Senate zustehende Stellung eintritt, — die administrativen Angelegenheiten aber unverändert in dem Ministerium des Innern ihre höchste Instanz finden, wie dies § 461 der Kirchenordnung v. J. 1832 verordnet.

#### § 78.

Alle Glieder, Kanzlei-Directoren, Secretaire, Kanzlei-Beamten und Diener des Baltischen Ober-Tribunals werden ausreichend besoldet.

Anmerkung: Die Herstellung einer Geschäfts- und Kanzlei-Ordnung des Baltischen Obertribunals ist gemeinschaftlicher Berathung und Vereinbarung der verfassungsmäßig maßgebenden Corporationen der Ostseeprovinzen vorbehalten.

## II. Die Ordnungsgerichte.

#### § 79.

Die, rücksichtlich ihrer Zusammensetzung, der Wahl und des Standes ihrer Mitglieder und Notaire, ihrer Jurisdictionsbezirke und Gerichtsstitze unverändert zu belassenden acht Ordnungsgerichte des Livländischen Festlandes werden der, ihnen nach dem Provincial-Recht Th. I. art. 411 ff. gegenwärtig zustehenden niedern Rechtspflege und der Voruntersuchung begangener Criminal-Verbrechen —, und Vergehen enthoben, indem erstere auf die Kirchspielsrichter, diese aber auf die Untersuchungsrichter übertragen werden, — und behalten demnach als ihre besondere Competenz die öffentliche Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, wie diese ihnen nach dem Provinzialrecht Th. I. art. 411 pct. 1 bis incl. 34 und pct. 41 bis incl. 45 nebst Fortsetzung gegenwärtig zusteht.

#### § 80.

Ueberdies gehört zur Competenz der Ordnungsgerichte:

- 1) Aller Gewaltthätigkeit und Eigenmächtigkeit, wodurch die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gefährdet werden könnte, nöthigenfalls durch vorläufige Verhaftung der Person, Einhalt zu thun.

- 2) Die Ergreifung von Maaßregeln zur Sicherstellung der Exquirungen, jedoch immer nur auf Requisition der betreffenden Behörden oder Auctoritäten.
- 3) Die Beaufsichtigung der Gefängnisse, die Sorge für die Gefangenen u. s. w., nach Vorschrift des Provincialrechts Th. I. art. 411 pct. 40.
- 4) Die Sistirung und Verhaftung der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Betheiligten, jedoch nur auf Requisition anderer Behörden oder Auctoritäten.
- 5) Das polizeiliche Einschreiten bei polizeilichen Vergehen wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit und namentlich solchen, welche durch Zusammenrottungen begangen werden oder begangen worden sind. In Fällen dieser Art steht je nach der Bedeutung des concreten Vergehens dem Ordnungsgerichte die Erledigung desselben in den Grenzen seiner, ihm nach dem Provinzialrecht competirenden Straf Gewalt zu.
- 6) Die Verhängung persönlicher Haft in Fällen der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Zusammenrottungen, — jedoch lediglich nur als Sicherheits-Maaßregel.

Anmerkung. Dem Obigen gemäß werden die art. 411 pct. 35 bis incl. 39, art. 418 und 419 Th. I. des Provincialrechts und Zusatz I. ad art. 411 III. der Forisetzung zu cessiren haben.

### § 81.

Die Jurisdiction des Ordnungsgerichts erstreckt sich auf alle, in dessen Amtsbezirke befindliche Personen ohne Unterschied des Standes.

## III. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter.

### § 82.

Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden in ihrer Zusammensetzung wie rücksichtlich der Wahl und Qualification ihrer Mitglieder, Kanzelleien u. s. w. bei der bestehenden desfalligen Einrichtung conservirt.

### § 83.

Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter behalten die, ihnen gegenwärtig zustehenden kirchlich-administrativen und kirchenpolizeilichen Functionen, sind jedoch nirgend befugt, privatrechtliche Streitigkeiten zu verhandeln oder zu entscheiden, sondern verpflichtet, solche stets an den ordentlichen Justizrichter zu verweisen.

### § 84.

Die Amtsgewalt der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter erstreckt sich in persönlicher wie dinglicher Hinsicht auf alle, innerhalb ihrer resp. Amtsbezirke befindlichen Personen und alle, innerhalb dieser ihrer Amtsbezirke belegenen Kirchen Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses.

## IV. Die Staatsanwälte.

### § 85.

Die bei den Landgerichten befindlichen Staatsanwälte, der beim Hofgerichte befindliche Ober-Staatsanwalt und der Baltische General-Staatsanwalt werden und zwar die ersteren vom Justizminister, der letztere auf Vorstellung desselben von Kaiserlicher Majestät aus der Zahl solcher Personen für Lebensdauer ernannt, welche auf der Landes-Universität Dorpat die Rechte studirt und daselbst einen juristischen Grad erworben haben.

### § 86.

Die Amtsthätigkeit der Staatsanwälte besteht in Folgendem:

#### A. Im Criminalverfahren.

- 1) Sie sind verpflichtet, die Ortspolizei von der zu ihrer Kenntniß gelangten Begehung eines Verbrechens zu benachrichtigen.
- 2) Sie haben mit Offenlassung etwaiger Remedur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten nächsthöheren resp. Staatsanwälte, in der Voruntersuchung nach eigenem Ermessen allen denjenigen gerichtlichen Handlungen beizuwohnen, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und ihrer Natur nach oder nach Lage des speciellen Falles eine spätere Wiederholung nicht zulassen.
- 3) Sie haben, — nirgend berechtigt, ihrerseits die Uebergabe der Person ans Criminalgericht zu beantragen, — erst auf Requisition der Anklage-Kammer und resp. der, in Amtsdelicten die Gerichtsübergabe des Beamten decretirenden Justiz-Behörden die Criminal-Anklage wider die Person bei der Criminal-Behörde einzubringen, welche lediglich auf dem Inhalt des Verweisungs-Erkenntnisses der Anklage-Kammer oder resp. der betreffenden Justiz-Behörde zu beruhen hat.
- 4) Sie haben die Liste der Zeugen und die Beweismittel aufzustellen. Da ihnen die Vertretung und Durchführung der Anklage obliegt, so ist auch ihnen die Wahl der Beweismittel überlassen und zwar auch derjenigen des Entlastungsbeweises, unbeschadet des Rechts des Angeklagten, Anträge wegen Vervollständigung seiner Beweisthümer bei Gericht einzubringen.
- 5) Sie haben gleich dem Angeklagten in der Hauptverhandlung alle Fragen an die Zeugen, Sachverständigen zc. durch den Mund des Gerichtsvorsitzers zu stellen, und haben daher der Hauptverhandlung persönlich beizuwohnen.
- 6) Sie haben im Schlußvortrage das Gesamtergebniß der Beweisaufnahme zu entwickeln und sind verpflichtet, dabei unverhohlen hervorzuheben, auch was zu Gunsten des Angeklagten spricht.

- 7) Sie sind verpflichtet, nicht außer Acht zu lassen, daß alle zur Ermittlung der Wahrheit dienlichen Mittel angewandt werden. Deshalb sind sie berechtigt, zur Erreichung dieses Zweckes bezügliche Anträge bei Gericht einzubringen, dessen Entscheidung sie abzuwarten haben.
- 8) Sie sind berechtigt, vom Urtheile der Criminalbehörde erster Instanz Appellation an den nächsthöheren Richter anzumelden, und von den Urtheilen der Appellationsinstanz Nullitätsbeschwerde an den Cassationshof zu ergreifen, und zwar selbst zu Gunsten des Angeklagten.

### B. Im Civilrechtsverfahren.

- 1) Sie sind nirgend befugt, den Geschäftsgang der Behörde zu beaufsichtigen oder in denselben einzugreifen. Eine Theilnahme an der Verhandlung der Civil-Rechtsstreitigkeiten aber steht ihnen mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um fiskalische Ansprüche und Rechte handelt, nirgend zu.
- 2) In Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Staat Parthei und die Staatsanwälte zur Vertretung der Rechte des Staats berufen sind, — haben sie nirgend eine andere Stellung, als eine Parthei oder ein Intervenient im Civilproceffe zu genießen.
- 3) Sie dürfen zwar Einsicht in die gerichtlichen Verhandlungen nehmen, brauchen jedoch diesen selbst nicht beizuwohnen und dürfen bei den Berathungen der Behörden nicht zugegen sein.

### § 87.

Die Staatsanwälte haben sich vor Gericht überall der Geschäfts-Ordnung und der Disciplinargewalt des Gerichts-Vorsitzers zu unterwerfen.

## V. Die Advocaten.

### § 88.

Die Advocaten werden in Livland angestellt.

- 1) Vom Baltischen Obertribunale, wodurch sich dann ihre *venia patrociniandi* auf alle drei Ostseeprovinzen, Land- und Stadt-Behörden und das Obertribunal selbst, — erstreckt.
- 2) Vom Livländischen Hofgerichte für alle Gerichtsbehörden Livlands, außer denen der Stadt Riga, allwo sie vom Rigaschen Magistrate für alle Gerichtsbehörden dieser Stadt angestellt werden.

### § 89.

Wer das Advocaten-Amte erlangen will, muß ein Diplom über den ihm von der Juristen-Facultät der Dorpater Universität erteilten academischen Grad beibringen, unbescholtenen Rufes und wenigstens 25 Jahre alt sein. Beim Vorhandensein dieser Requisite wird der Aspirant bei dem anstellenden Obertribunale oder Gerichtshofe einer practischen Prüfung

unterworfen, nach zufriedenstellender Bestehung derselben von der anstellenden Behörde zu dem Advocaten-Amte beeidigt und dann mit einer schriftlichen Bestallung zu dem letzteren versehen.

### § 90.

Advocaten dürfen nicht sein:

- 1) Personen, welche nach Vorschrift des Gesetzes überhaupt nicht Bevollmächtigte sein dürfen.
- 2) Im Militair-Dienste stehende Personen.
- 3) Die Staatsanwälte.
- 4) Personen, welche als Vorsitzer oder Glieder bei den Civländischen Justiz-Behörden angestellt sind.

### § 91.

Die Anzahl der Advocaten richtet sich nach der Menge der Geschäfte und ist von dem Ermessen der sie anstellenden Gerichts-Behörden abhängig.

Anmerkung. Die gegenwärtig vom Hofgerichte als Advocaten bestätigten Personen verbleiben nach wie vor in diesem ihrem Amte.

### § 92.

Die Advocaten eines jeden landgerichtlichen Bezirkes und wo die Anzahl derselben eine geringe sein sollte, zweier combinirten landgerichtlichen Bezirke wählen aus ihrer Mitte ein besonderes Collegium, — die Advocaten-Kammer, — welches die Aufsicht über alle im landgerichtlichen Bezirke, resp. in den combinirten landgerichtlichen Bezirken domicilirenden Advocaten führt.

### § 93.

Diese Advocaten-Kammer hat aus einem von ihr aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzer, — welchem die Geschäftsleitung der Kammer und deren erforderliche Zusammenberufung obliegt, so wie aus 4 bis 6 aus und von den sämmtlichen Advocaten des landgerichtlichen oder resp. combinirten landgerichtlichen Bezirks zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen. Aus der Zahl dieser letzteren haben die Wähler zugleich dasjenige Kammer-Mitglied zu bestimmen, welches im Falle einer Verhinderung des Vorsitzers dessen Stelle zu vertreten hat.

### § 94.

Die Advocaten-Kammer hat das Recht, die unter ihr stehenden Advocaten für von ihnen in ihrer Eigenschaft als Advocaten begangene Verletzungen übernommener Verbindlichkeiten, so wie überhaupt für alle, die Würde und öffentliche Vertrauens-Stellung eines Advocaten beeinträchtigende Handlungen nach Constatirung derselben und Einziehung der Vertheidigung des Angeschuldigten.

- a) Mit einer Verwarnung;
- b) Mit Ertheilung eines Verweises;
- c) Mit Entfernung aus dem Advocaten-Amte, jedoch für

die Dauer höchstens eines Jahres; —

— zu bestrafen; und

- d) Nach Maßgabe der Wichtigkeit der vorgebrachten Beschuldigung wider einen, dem Bezirke angehörigen Advocaten, um dessen gänzliche Ausschließung aus dem Advocaten-Amte und beschaffentlich um Uebergabe an das Criminalgericht bei derjenigen Behörde, welche ihm die Advocaten-Bestallung erteilt hat, anzufuchen.

Die Behörde zieht dann die von ihr etwa für nöthig erachteten Verbollständigungs-Auskünfte ein und verhängt von sich aus je nach dem Befund entweder die Ausschließung des Schuldigen aus dem Advocaten-Amte oder übergiebt ihn bei vorläufiger Amtes-Suspension der Anklage-Kammer des örtlichen Landgerichts zur criminalgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung.

#### § 95.

Beschwerden über die Advocaten-Kammer entscheidet inappellabel das örtliche Landgericht.

#### § 96.

In speciellen Rechtsachen steht die disciplinäre Strafbefugniß und die Verfügung wegen Gerichtsübergabe der Advocaten ohne Beschränkung derjenigen Behörde zu, bei welcher die specielle Rechtsache betrieben wird.

#### § 97.

Die Amtspflicht eines Advocaten besteht in der Führung von Rechtsgeschäften, welche ihm Privat-Personen anvertrauen oder das Gericht selbst ihm in gewissen, im Proceß angegebenen Fällen aufträgt, in der Vertheidigung der Rechte seines Vollmachtgebers vor Gericht, und in der Unterstützung desselben durch seinen Rath; in Criminalsachen insbesondere in der Vertheidigung des Angeklagten, entweder im Auftrage dieses oder auf Anordnung der bezüglichen Criminalbehörde.

#### § 98.

Ein Advocat darf keiner Privatperson, welche ihn um seinen Rechtsbeistand angeht, diesen verweigern, er mußte denn

- a) vor derjenigen Behörde, bei welcher die bezügliche Sache betrieben wird oder betrieben werden soll, eidlich erhärten können, daß die Führung der Sache, die ihm übertragen werden soll, seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider ist, oder
- b) andere, durch eine heizubringende Bescheinigung der Advokaten-Kammer seines Bezirks von derselben für stichhaltig erachtete Gründe vorstellen, worauf sodann über die Rechtmäßigkeit der Weigerung in beiden Fällen jene Behörde inappellabel entscheidet.

#### § 99.

Die Advocaten erhalten keine öffentliche Besoldung, wohl aber, außer dem Erfatze der von ihnen bei Führung einer

Sache gesetzlich aufgewandten Kosten, für ihre Bemühungen von ihren Vollmachtgebern ein Honorar, dessen Größe von dem Uebereinkommen zwischen ihnen abhängig ist. In Sachen, welche den Advocaten von den Gerichten übertragen werden, bestimmen diese den Betrag des Honorars.

#### § 100.

Die Advocaten sind verpflichtet, ihren Vollmachtgebern nicht nur bei Beendigung der für sie geführten Sachen, sondern auch während der Verhandlung derselben, auf ihr Verlangen Rechenenschaft abzulegen. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, ihren Vollmachtgebern die nöthige Auskunft über die Lage ihrer Sachen zu ertheilen.

#### § 101.

Die Vollmachtgeber der Advocaten sind berechtigt, diese wegen ihnen in Führung ihrer Sachen verursachten Schadens in Anspruch zu nehmen.

#### § 102.

Den Partheien ist es unbenommen, ihre Advocaten jederzeit zu entlassen.

#### § 103.

Den Advocaten und deren Ehefrauen ist der Ankauf oder sonstige Erwerb von Rechten ihrer Vollmachtgeber, mit deren Vertretung sie betraut worden sind, bei Strafe der Nichtigkeit solcher Verträge, verboten.

#### § 104.

Die Verabschiedung der Advocaten hängt in Folge ihres desfallsigen Gesuchs von denjenigen Behörden ab, von welchen sie angestellt worden sind.

#### § 105.

Temporelle Beurteilungen werden den Advocaten von derjenigen Behörde ertheilt, zu deren Advocaten-Bezirk sie ihrem Domicil gemäß gehören.

#### 2 106.

Ohne Urlaub darf kein Advocat sich vom Orte seines ständigen Domicils entfernen. Sobald er den ihm nachgegebenen Urlaub antritt, hat er die Führung seiner Geschäfte für die Dauer seiner Abwesenheit einem andern Advocaten zu übergeben und hiervon seine Vollmachtgeber, so wie alle Behörden, bei denen er anhängige Sachen vertritt, in Kenntniß zu setzen.

#### § 107.

Für Verletzung ihrer vorstehend bezeichneten Amtspflichten sind die Advocaten straffällig und zum Ersatz allen dadurch gestifteten Schadens verbunden.

## § 108.

Den Advocaten ist es erlaubt, junge Juristen in ihren Bureau's mit Arbeiten zu beschäftigen. Sie tragen aber alle Verantwortung für die Arbeiten dieser ihrer Amanuenses.

**IV. Die Gerichtsamts=Candidaten.**

## § 109.

Als Gerichtsamts=Candidaten dürfen bei den Justiz=Behörden nur solche Personen angestellt werden, welche auf der Dorpater oder einer andern Universität die Rechte studirt und ihren juristischen Cursus, wemgleich auch ohne nachfolgendes juristisches Gradual=Examen, beendigt haben.

## § 110.

Die Bestätigung und Vereidigung der Gerichtsamts=Candidaten erfolgt durch diejenige Behörde, bei welcher sie angestellt werden.

## § 111.

Die Gerichtsamts=Candidaten beziehen keine Gagen, werden aber als im Staatsdienst stehend, gerechnet.

## § 112.

Zur Erlangung practischer Geschäfts=Kenntniß sind die Gerichtsamts=Candidaten, unter Aufsicht der sie anstellenden Behörde stehend, vorzugsweise mit Protocollführung und andern Kanzellei=Arbeiten zu beschäftigen. Sie haben jedenfalls ohne alle Weigerung diejenigen Arbeiten auszuführen, welche ihnen von den Secretairen der Behörde oder dieser selbst übertragen werden.

## § 113.

Die Entlassung der Gerichtsamts=Candidaten erfolgt auf ihre Bitte oder auf Verfügung derjenigen Behörde, bei welcher sie angestellt sind.

## § 114.

Diejenigen Gerichtsamts=Candidaten, welche kein Gradual=Examen bei der Juristen=Facultät der Dorpater Universität absolvirt haben, dürfen nur in dem Falle als Glieder oder Secretaire einer der höheren Justiz=Behörden angestellt werden, wenn sie wenigstens drei Jahre als Gerichtsamts=Candidaten gedient und dann eine genügende Prüfung beim Pivländischen Hofgerichte bestanden haben.

Riga, am 9. December 1863.

Die vom Pivländischen Adels=Convente niedergesetzte Justiz=Reorganisations=Commission:

Landmarschall Fürst Paul Sieven, als Präses.

Ernst von Sievers.

L. Baron Sak.

August von Dehn.

# Eintheilung der kirchspielsrichterlichen, resp. kirchspielsgerichtlichen Jurisdiction= Bezirke des Livländischen Festlandes.

Die angegebene männl. Seelenzahl der Bauern jeden Kirchspiels ist der Ritterschafts = Kanzellei entnommen, — der Flächeninhalt der Kirchspiele vom Revisor Wolgin berechnet worden.

<b>A. Rigascher Kreis.</b>			Flächenraum □ Werst.	Männliche Einwohner- zahl.
Bezirk.	I.	Kirchspiel Rodenpois . . . . .	293	1300
		" Neuermühlen . . . . .	158	996
		" Kirchholm . . . . .	69 1/2	1020
		" Herzfüll . . . . .	191	1533
		Summa	711 1/2	4849
"	II.	Kirchspiel Zarnikau . . . . .	87	351
		" Dinamünde . . . . .	109	1041
		" Schloß . . . . .	122	1143
		" Dahlen . . . . .	119 1/2	1383
		" Stenholm . . . . .	2 1/2	44
		Summa	440	3962
"	III.	Kirchspiel Sunzel . . . . .	268	2148
		" Lennewaden . . . . .	396	2009
		" Wscheraden . . . . .	151	1614
		Summa	815	5771
"	IV.	Kirchspiel Jürgensburg . . . . .	143	1284
		" Siffegal . . . . .	336	3204
		" Kockenhusen . . . . .	393	4137
		Summa	872	8625
"	V.	Kirchspiel Segewold . . . . .	221	1759
		" Allasch . . . . .	234	1471
		" Lemberg . . . . .	174	1453
		" Mitau . . . . .	204	2337
		Summa	833	7024
"	VI.	Kirchspiel Loddiger-Treyden . . . . .	279	2473
		" Cremon . . . . .	240	2863
		" St. Matthäi . . . . .	203	955
		Summa	722	6291
"	VII.	Kirchspiel Salis . . . . .	497 1/2	2466
		" Pernigel . . . . .	208	1915
		" Lemsal . . . . .	322	2965
		Summa	1027 1/2	7346
"	VIII.	Kirchspiel Abbenorm . . . . .	320	2983
		" Koop . . . . .	438	3518
		" Dickeln . . . . .	168	1297
		Summa	926	7798
"	IX.	Kirchspiel Wolmar . . . . .	372	4034
		" Papendorf . . . . .	117	1182
		Summa	489	5216

Bezirk.			Flächenraum □ Werst.	Männliche Einwohner- zahl.
Bezirk.	X.	Kirchspiel Salzburg . . . . .	462	4094
		„ Matthiae . . . . .	146	1748
		„ Allendorf . . . . .	371	2314
		Summa	979	8156
„	XI.	Kirchspiel Rujen . . . . .	474	6305
		„ Burtneck . . . . .	339	3275
		Summa	813	9580
<b>B. Wendenscher Kreis.</b>				
„	I.	Kirchspiel Wenden . . . . .	272	3341
		„ Arrasch . . . . .	149	1549
		„ Ronneburg . . . . .	396	4922
		Summa	817	9812
„	II.	Kirchspiel Serben . . . . .	289	2998
		„ Schujen . . . . .	266	2753
		„ Pöbalg-Neuhof . . . . .	341	3802
		Summa	896	9553
„	III.	Kirchspiel Alt-Pöbalg . . . . .	215 1/2	3972
		„ Pöfern . . . . .	205	2239
		„ Seßwegen . . . . .	406	5164
		Summa	826 1/2	11375
„	IV.	Kirchspiel Loudon } . . . . .	929 1/2	5025
		„ Lubahn } . . . . .		
		„ Lasdohn . . . . .	125	1602
		Summa	1054 1/2	6627
„	V.	Kirchspiel Calzenau . . . . .	328	3382
		„ Bersohn . . . . .	165 1/2	2547
		„ Festen . . . . .	146	1268
		„ Linden . . . . .	100	749
		„ Erlaa . . . . .	319	2590
		Summa	1058 1/2	10536
„	VI.	Kirchspiel Schwaneburg . . . . .	788	6500
	VII.	Kirchspiel Marienburg . . . . .	961 1/2	8308
„	VIII.	Kirchspiel Oppelahn . . . . .	264	3106
		„ Adsel . . . . .	288	2207
		Summa	552	5313
„	IX.	Kirchspiel Tirschen-Wellan . . . . .	438	3815
		„ Balzmar . . . . .	333	2532
		Summa	771	6347
„	X.	Kirchspiel Smilten . . . . .	340	3413
		„ Trikatzen . . . . .	403	3479
		Summa	743	6892

Bezirk.		Kirchspiel	Flächenraum		Männliche Eintwohner- zahl.
			□	Verst.	
Bezirk.	XI.	Kirchspiel Lühde . . . . .	275		1462
		" Wall . . . . .	17		249
		" Ernes . . . . .	269		2320
		" Wohlfahrt . . . . .	167		1372
		Summa	727		5403
<b>C. Dorpatscher Kreis.</b>					
"	I.	Kirchspiel Dorpat . . . . .	376 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		5637
		" Nüggen . . . . .	192		3659
		Summa	568 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		9296
"	II.	Kirchspiel Camby . . . . .	384		3892
		" Wendau . . . . .	565		5541
		Summa	949		9433
"	III.	Kirchspiel Ringen . . . . .	218		3125
		" Randen . . . . .	129		1759
		" Sawelecht . . . . .	149		1883
		Summa	496		6767
"	IV.	Kirchspiel Eck . . . . .	313		3836
		" Talkhof . . . . .	262 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		2445
		" Bartholomaei . . . . .	166		2342
		Summa	741 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		8523
"	V.	Kirchspiel Pais . . . . .	407		5380
		" Torma . . . . .	535 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1792
		Summa	942 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		7172
"	VI.	Kirchspiel Koddaser . . . . .	337		3222
		" Marien-Magdalenen . . . . .	302 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		3164
		Summa	639 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		6386
"	VII.	Kirchspiel Ddenpäh . . . . .	246		3317
		" Theal-Föll . . . . .	364 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		4485
		Summa	610 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		7802
"	VIII.	Kirchspiel Rannapäh . . . . .	320		3421
		" Anzen . . . . .	539		5235
		Summa	859		8656
"	IX.	Kirchspiel Carolen . . . . .	365		2145
		" Harjel . . . . .	287		2816
		Summa	652		4961
"	X.	Kirchspiel Kauge . . . . .	681		5287
		" Neuhausen . . . . .	539		4713
		Summa	1220		10000
"	XI.	Kirchspiel Kappin . . . . .	534		3825
		" Pölwe . . . . .	496		4829
		Summa	1030		8654

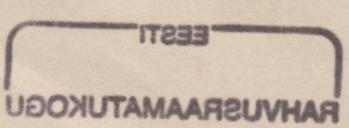
## D. Pernauscher Kreis.

Bezirk.			Flächenraum	Männliche
			□ Werst.	Einwohner- zahl.
I.	Kirchspiel	Pernau . . . . .	396	3066
		" Torgel . . . . .	629	3385
		Summa	1025	6451
II.	Kirchspiel	Audern . . . . .	285	2925
		" Testama . . . . .	224	2511
		" Michaelis . . . . .	228	2075
		Summa	737	7511
III.	Kirchspiel	Jacoby . . . . .	489	3848
		" Femern . . . . .	614	3734
		Summa	1103	7582
IV.	Kirchspiel Saara, mit den Gütern Laikfaar, Dren-			
	hoff und Gudmannsbach . . . . .	1184	3733	
V.	Kirchspiel	Hallist . . . . .	367	5031
		" Karfus . . . . .	266	2885
		Aus dem Kirchspiele Paistel: die Güter Eusekiüll, Morne und Tuhalane. Aus dem Kirchspiele Kujen: die Ehtnischen Gü- ter Moisekiüll und Kurbelshof.		
		Summa	633	7916
VI.	Kirchspiel	Fellin mit Köppo . . . . .	670	7659
		" Paistel (ohne die Güter Eusekiüll, Morne und Tuhalane) . . . . .	350	3736
		Summa	1020	11395
VII.	Kirchspiel	Groß St. Johannis . . . . .	686 1/2	4628
		" Billistfer . . . . .	621	3830
		Summa	1307 1/2	8458
VIII.	Kirchspiel	Klein Johannis . . . . .	246	3051
		" Oberpahlen . . . . .	595	6928
		Summa	841	9979
IX.	Kirchspiel	Tarwast . . . . .	238 1/2	3593
		" Helmet . . . . .	547	4750
		Summa	785 1/2	8343
<b>Recapitulation.</b>				
		Riga-Wolmarscher Kreis . . . . .	8628	75542
		Wenden-Walfscher Kreis . . . . .	9196	86666
		Dorpat-Werroscher Kreis . . . . .	8528 1/2	89582
		Pernau-Fellinscher Kreis . . . . .	8636	71368
		Summa	34988 1/2	323158

Anmerkung: Güter, welche in mehreren Kirchspielen oder in zwei Kreisen liegen, rechnen sich ungetheilt zu demjenigen Kirchspiele, worin der Hof belegen ist.

D. Pfarramtlicher Kreis.		Wohnort	Wohnort
Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
3000	300	Wohnort	Wohnort
3385	650	Wohnort	Wohnort
6171	1050	Summa	Summa
3025	285	Wohnort	Wohnort
2511	294	Wohnort	Wohnort
2079	298	Wohnort	Wohnort
7511	787	Summa	Summa
3248	480	Wohnort	Wohnort
3734	614	Wohnort	Wohnort
7582	1103	Summa	Summa
3733	1184	Wohnort	Wohnort
2031	267	Wohnort	Wohnort
2282	266	Wohnort	Wohnort
7916	633	Summa	Summa
7059	670	Wohnort	Wohnort
3736	350	Wohnort	Wohnort
11395	1020	Summa	Summa
4628	686 <sup>1/2</sup>	Wohnort	Wohnort
3330	621	Wohnort	Wohnort
8458	1307 <sup>1/2</sup>	Summa	Summa
3051	246	Wohnort	Wohnort
6928	597	Wohnort	Wohnort
9979	841	Summa	Summa
3523	238 <sup>1/2</sup>	Wohnort	Wohnort
4750	247	Wohnort	Wohnort
8273	785 <sup>1/2</sup>	Summa	Summa
7542	8628	Wohnort	Wohnort
8666	916	Wohnort	Wohnort
80282	852 <sup>1/2</sup>	Wohnort	Wohnort
71368	8686	Wohnort	Wohnort
323158	34988 <sup>1/2</sup>	Summa	Summa

Einrechnung: Güter, welche in mehreren Kirchorten oder in zwei Kirchen liegen, rechnen sich doppelt zu demjenigen Kirchorte, wozu der Ort begehrt ist.



## Gagen-Etat

der Livländischen Landes-Justiz-Behörden- und Beamten,  
ausschließlich der Gemeindegerichte.

	Anzahl der Personen.	Für eine.	Für alle.	Summe	Total- Summe.
				der Gagen und Kanzel- lei Mittel.	
Silber-Rubel.					
<b>I. Das Hofgericht.</b>					
Der Präsident . . . . .	1	5000	5000		
Der Vice-Präsident . . . . .	1	4000	4000		
Die vom Livländischen Landtage gewählten Räte . . . . .	3	3500	10500		
Die Obersecretaire . . . . .	2	2000	4000		
Der Notair . . . . .	1	1500	1500		
Der Actuar . . . . .	1	1000	1000		
Der Archivar . . . . .	1	1000	1000		
Der Kassaführer . . . . .	1	1000	1000		
Der Krepost-Protocollist . . . . .	1	1000	1000		
Der Translateur . . . . .	1	1000	1000		
Die Kanzellisten . . . . .	5	400	2000		
Die Ministeriale . . . . .	2	300	600		
Der Wächter . . . . .	1	200	200		
Zu Kanzellei-Bedürfnissen zc. zc. . . . .	—	—	1700		
				34500	
<b>II. Die Landgerichte.</b>					
1) Das Landgericht Rigaschen Kreises.					
Der Landrichter . . . . .	1	3000	3000		
Der Vice-Landrichter . . . . .	1	2500	2500		
Die Räte . . . . .	2	2000	4000		
Die Assessoren . . . . .	2	1500	3000		
Die Untersuchungsrichter . . . . .	2	1500	3000		
Die Secretaire . . . . .	2	1500	3000		
Der Archivar . . . . .	1	700	700		
Der Kassaführer . . . . .	1	500	500		
Die Kanzellisten . . . . .	4	400	1600		
Die Ministeriale . . . . .	2	250	500		
Zur Bestreitung der Kanzelleikräfte- und Ausgaben der Unter- suchungsrichter . . . . .	—	600	1200		
Zu Kanzellei-Bedürfnissen zc. zc. des Landgerichts . . . . .	—	—	1000		
				24000	
2) Das Landgericht Dorpatschen Kreises.					
Der Landrichter . . . . .	1	2500	2500		
Der Vice-Landrichter . . . . .	1	2200	2200		
Die Räte . . . . .	2	1800	3600		
Die Assessoren . . . . .	2	1500	3000		
Der übrige Etat ist überall übereinstimmend mit demjenigen des Rigaschen Landgerichts . . . . .	—	—	—		
				22800	

	Anzahl der Personen.	Für eine.		Summe der Gagen und Kanzlei-Mittel	Total-Summe.
		Silber - Rubel.			
Transport	—	—	—	—	81300
<b>3) Das Landgericht Wendenschen Kreises.</b>					
Der Landrichter	1	2200	2200		
Der Vice-Landrichter	1	1800	1800		
Die Rätthe	2	1500	3000		
Die Assessoren	2	1200	2400		
Die Untersuchungsrichter	2	1400	2800		
Die Secretaire	2	1200	2400		
Der Archivar	1	700	700		
Der Kassaführer	1	500	500		
Die Kanzellisten	4	400	1600		
Die Ministeriale	2	250	500		
Zur Bestreitung der Kanzelleikräfte und Ausgaben der Untersuchungsrichter	—	500	1000		
Zu Kanzellei-Bedürfnissen zc. zc. des Landgerichts	—	—	1000	19900	
<b>4) Das Landgericht Pernauschen Kreises.</b>					
Der Etat desselben, ist überall übereinstimmend mit demjenigen des Wendenschen Landgerichts	—	—	—	19900	86600
<b>III. Die Kirchspielsgerichte und die Kirchspielsrichter als Einzelrichter.</b>					
Die 3 Bauer-Beisitzer aus jedem der 42 Kirchspielsgerichte	126	50	6300		
Der Kirchspielsrichter erhält an Gage für sich und den Notairen und zu Kanzellei-Bedürfnissen im Ganzen	42	2350	98700	105000	105000
Gesamt-Etat der Livländischen Landes-Justiz-Behörden- und Beamten excl. der Gemeindegerichte	—	—	—	—	226100

